

641/J XXI.GP

**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend „Entschließung XX.GP zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes“**

In Österreich bleiben nach Presseberichten rund 5 - 7 % aller Paare ungewollt - weil unfruchtbar - kinderlos. Mit neuen Reproduktionsmaßnahmen könnte sich der Kinderwunsch vieler dieser kinderlosen Paare doch noch erfüllen da, der medizinisch - technische Fortschritt auf diesem Gebiet ist in den letzten Jahren enorm gewachsen ist. Dafür sind aber auch Änderungen im österreichischen Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) notwendig.

Ein spezielles Problem stellt § 17 Aus 1 FMedG dar, der die Aufbewahrung von Samen und Eizellen, die für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden sollen sowie von entwicklungsfähigen Zellen auf höchstens ein Jahr ein. Diese restriktive Rechtslage in Österreich führt dazu, dass zunehmend auf ausländische Angebote zurückgegriffen wird.

Dies führte zum Entschließungsantrag Dr. Elisabeth Pittermann, Dr. Leiner, Mag. Maier, Dr. Rasinger, Theresia Haidlmayr, Dr. Brigitte Povysil und Genossen betreffend § 17 FMedG (XX. GP. - Nr. 1063/A (E) vom 21.4.1999).

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Herr Bundesminister für Justiz werden ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zur Novellierung von § 17 FMedG, BGBl Nr.275/1992, zuzuleiten, der berücksichtigen möge, dass sich die gegenwärtige Aufbewahrungsfrist für Samen, Eizellen und entwicklungsfähige Zellen von einem Jahr für Personen, die einer das fertile Gewebe massiv beeinträchtigenden besonderen Heilbehandlung, etwa einer chemo - , immun - oder strahlentherapeutischen Behandlung, bedürfen, als zu kurz erweist. Der Gesetzesentwurf soll daher eine Regelung beinhalten, die unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Fortpflanzungsmedizingesetzes dieser Problemlage Rechnung trägt.“

Ein derartiger Gesetzesvorschlag wurde dem Nationalrat bislang nicht zugeleitet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende Anfrage:

1. Welche Haltung nehmen Sie zu der mit einem Jahr limitierten Aufbewahrung von Samen, Eizellen und entwicklungsfähigen Zellen ein, wobei diese Bestimmung auf die Überwindung einer akuten, gegenwärtig bestehenden Fortpflanzungsunfähigkeit eines bestimmten Paares beschränkt ist (Fortführung des Subsidiaritätsgedankens)?
2. Werden Sie gemeinsam mit der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen für einen Gesetzesvorschlag entsprechend dem Entschließungsantrag (XX. GP. - Nr. 1063/A (E)) dem Ministerrat im Parlament vorlegen?
3. Welche Haltung nehmen Sie zur Subsidiarität der medizinisch - unterstützten Fortpflanzung und damit deren Zulässigkeit nur zur Beseitigung gegenwärtiger und nicht auch künftiger Fortpflanzungsunfähigkeit (z.B. als Folge der Chemotherapie) ein?

4. Sollen nur Samen, Eizellen oder auch befruchtete Eizellen - verlängert - aufbewahrt werden dürfen (wie z B. in Österreich, Island oder Spanien)?
5. Soll es Ihrer Ansicht nach unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für Eizellen und Samenzellen (wie teilweise in Deutschland) und Embryonen geben?
6. Soll Ihrer Ansicht nach nur die einmalige Aufbewahrung in Betracht kommen (wie in Deutschland) oder auch eine wiederholte?
7. Soll es Ihrer Ansicht nach Unter bzw. Obergrenzen für den Wunsch einer Person oder eines Paares auf Aufbewahrung geben (wie z. B. in Dänemark, wo etwa Samenspenden unter 30 Jahren unzulässig sind)?
8. Soll es Ihrer Ansicht nach absolute Obergrenzen für die aus den aufbewahrten Gameten zu zeugenden Kinder geben (wie etwa in Frankreich mit 5 Lebendgeburten, in Spanien mit je 6 Lebendgeburten oder in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich mit je 10 Lebendgeburten)?
9. Soll die Aufbewahrung von Gameten für den persönlichen Gebrauch in der Zukunft grundsätzlich jedermann offen stehen (wie etwa in Deutschland oder in der Schweiz), nur Paaren (wie etwa in Belgien), Einzelpersonen nur unter besonderen Umständen, etwa drohender Unfruchtbarkeit (wie etwa in Spanien), oder Paaren nur unter besonderen Umständen, etwa bei drohender Unfruchtbarkeit eines der beiden (wie etwa in Irland)?
10. Was soll Ihrer Ansicht nach mit den aufbewahrten Zellen geschehen, wenn der Spender stirbt?
11. Sind Sie bereit - in Anbetracht der internationalen Entwicklung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung - harmonisierte Regelungen für Europa (z.B. Europarat) vorzuschlagen?
12. Wenn nein, weshalb nicht?